

Einspruch Exklusiv:

Die Selbstbehauptung Europas!

Das Vertragsverletzungsverfahren der Kommission darf nicht betrieben werden. Es legt die Axt an die Grundlagen der europäischen Integration. Ein Aufruf von 29 Staatsrechtlern.



© dpa

Flaggen der Europäischen Union wehen im Wind vor dem Berlaymont-Gebäude, dem Sitz der Europäischen Kommission in Brüssel.

Martin Burgi, Christoph Degenhart, Otto Depenheuer, Dieter Dörr, Christoph Enders, Kay Hailbronner, Christian Hillgruber, Hans-Detlef Horn, Josef Isensee, Christian Joerges, Wolfgang Kahl, Gregor Kirchhof, Jan Henrik Klement, Stefan Koriath, Hanno Kube, Karl-Heinz Ladeur, Markus Ludwigs, Dietrich Murswiek, Martin Nettesheim, Adelheid Puttler, Franz Reimer, Matthias Rossi, Stephanie Schiedermaier, Reiner Schmidt, Helge Sodan, Christian Starck, Thomas Vesting, Christian Waldhoff, Matthias Schmidt-Preuß

Die europäische Integration hat den Europäern ein nie gekanntes Maß an Frieden, Wohlstand und Einigung gebracht. Die nächste Generation wird uns daran messen, ob wir dieses historische Erbe bewahren und mehren.

Die Europäische Union gründet auf gegenseitigem Respekt. Die europäischen Organe achten die Identitäten der Mitgliedstaaten und die Grenzen der Integration. Die Staaten wahren die gemeinsamen europäischen Werte und das Europarecht. Wer meint, dieses Verhältnis einseitig auflösen zu können, verkennt die Eigenart der Union und gefährdet die europäische Integration. Wir fordern deshalb die Europäische Kommission auf, das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland nicht zu betreiben. Es ist die Aufgabe der Bundesregierung, das Verfahren zurückzuweisen und die europäische Gemeinschaft der Staaten zu verteidigen. Der Europäische Gerichtshof darf nicht als Richter in eigener Sache entscheiden.

Was ist geschehen? Im Mai 2020 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die umstrittenen umfangreichen Anleihekäufe der Europäischen Zentralbank gerichtlich genauer überprüft werden müssen als dies durch den Europäischen Gerichtshof geschehen war. Die Auswirkungen der Aufkäufe seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Zuvor, im Dezember 2018, hatte der Europäische Gerichtshof die Käufe der Zentralbank hingegen nicht beanstandet. Das Bundesverfassungsgericht ist zum ersten Mal zu der Auffassung gelangt, dass ein Organ der Europäischen Union – im konkreten Fall die Europäische Zentralbank – seine rechtlichen Grenzen überschritten hat. In diesem Punkt ist es von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abgewichen.

Angesichts der unterschiedlichen Rechtsauffassungen der höchsten Gerichte betreibt die Kommission nun ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Doch wurde der konkrete Rechtsstreit befriedet. Inzwischen hat die Europäische Zentralbank die Anleihekäufe näher begründet. Auch wird der von der Kommission angemahnte Vorrang des Europarechts nicht in Frage gestellt. Vielmehr betonen der Europäische Gerichtshof, das Bundesverfassungsgericht und andere nationale Verfassungsgerichte einhellig diese Grundlage der europäischen Integration. Der Anwendungsvorrang gilt aber nur in den Grenzen der Hoheitsrechte, die der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten übertragen wurden. Über diese Grenzen kann es durchaus zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen auch höchster Gerichte kommen. Das ist Teil des Systems und eine Folge des besonderen Charakters der Europäischen Union. Die Union ist eine Gemeinschaft der Staaten und kein Bundesstaat.

Würden die nationalen Verfassungsgerichte darauf verzichten, diese Grenzen in Ausnahmefällen zu kontrollieren, könnten die Unionsorgane allein über die vertraglichen Grundlagen disponieren und den Mitgliedstaaten gegen ihren Willen Hoheitsrechte entziehen. Eine solche Kompetenzanmaßung schließen sowohl das nationale Verfassungsrecht wie das Europarecht ausdrücklich aus. Die Europäische Union hat keine unbegrenzte Macht. Nach Art. 1 EUV haben die „hohen Vertragsparteien untereinander eine Europäische Union“ gegründet, „der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zu Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen“ haben. Es gilt der „Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung“ (Art. 5 Abs. 1 S. 1 EUV). Die Union wahrt die „jeweilige nationale Identität“ (Art. 4 Abs. 2 EUV). Würden diese vertraglichen Grundlagen nicht respektiert, würde entgegen dem Willen der Mitgliedstaaten und der Bürger Europas durch die Hintertüre ein europäischer Bundesstaat gegründet. Europa verlöre seine Legitimation.

Wenn die Kommission am Vertragsverletzungsverfahren festhält, werden die Fliehkräfte der europäischen Integration in einer Zeit gestärkt, in der sich Europa gemeinsam bewähren muss. Ohne hinreichenden Grund würde die Axt an rechtsstaatliche und demokratische Grundlagen der Europäischen Union gelegt. Die europäische Einigung steht auf dem Spiel.

Quelle: F.A.Z.